

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 18. November 2019

Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland am 4. November 2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 12. Januar 2016 (Reichenbacher Anzeiger 1/16, S. 11ff. vom 29. Januar 2016) beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 12. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

„§13 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 18. November 2019


Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wurde am **28. NOV. 2019** ... auf der Homepage der Stadt Reichenbach im Vogtland unter dem Link:

<https://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/>
öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach im Vogtland, den **29. NOV. 2019**



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

